

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 124 „Lipshof“
in Verbindung mit der 67. Änderung des
Flächennutzungsplans in Delbrück-Hagen**



Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 124 „Lipshof“ in Verbindung mit
der 67. Änderung des Flächennutzungsplans in Delbrück-Hagen**

Auftraggeber:
Stadt Delbrück
Marktstraße 6
33129 Delbrück

Verfasser:
Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:
Lisann de Jong
B. Sc. Umweltwissenschaften

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 2044

Warstein-Hirschberg, März 2022

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Abbildungsverzeichnis	II
Tabellenverzeichnis	II
1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung.....	1
2.0 Rechtliche Grundlagen und Methodik	2
3.0 Vorhabensbeschreibung	6
4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet	9
5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren	13
6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums	14
6.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens	14
6.2 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten.....	14
6.2.1 Ortsbegehung.....	15
6.2.2 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen.....	16
6.2.3 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“	17
6.2.4 Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“	18
6.3 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten	22
6.3.1 Häufige und ungefährdete Tierarten	22
6.3.2 Planungsrelevante Arten.....	23
6.3.3 Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten	25
6.4 Ergebnis der Stufe I und weitere Vorgehensweise	28
7.0 Zusammenfassung	29
Quellenverzeichnis	32
Anlage 1	33
Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll	33

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Lage des Plangebiets des Bebauungsplans Nr. 124	1
Abb. 2	Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 124 „Lipshof“.	7
Abb. 3	Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan	8
Abb. 4	Geplante 67. Änderung des Flächennutzungsplans	8
Abb. 5	Bestandssituation im Plangebiet	9
Abb. 6	Blick von Südosten auf die Ackerfläche.	10
Abb. 7	Blick von Osten auf das Plangebiet.	10
Abb. 8	Wohnbebauung südlich des Plangebiets.	10
Abb. 9	Blick auf die Wohnbebauung an der Rixelstraße, westlich des Plangebiets.	10
Abb. 10	Reihe junger Apfelbäume im westlichen Plangebietsbereich.	11
Abb. 11	Straßenbäume an der Schlinger Straße.	11
Abb. 12	Straßenbäume an der nordöstlichen Ecke des Plangebiets.	11
Abb. 13	Blick auf die Eichen entlang der Rixelstraße im Süden des Plangebiets.	11
Abb. 14	Namenloses Gewässer (Gewässer 43) westlich des Plangebiets.	11
Abb. 15	Saumvegetation zwischen dem Namenlosen Gewässer und der Ackerfläche.	11
Abb. 16	Blick auf den südlich des Plangebiets verlaufenden „Schalksgraben“.	12
Abb. 17	Lage des Plangebiets zur Biotopkataster- und Biotopverbundfläche	17

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 124 der Stadt Delbrück.	13
Tab. 2	Übersicht über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgewerteten Datenquellen.	14
Tab. 3	Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4217 „Delbrück“	19
Tab. 4	Auflistung der für den Bereich der Planung dokumentierten planungsrelevanten Arten und Darstellung der Konfliktarten.	24

1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss hat in seiner Funktion als Rat der Stadt Delbrück in seiner Sitzung am 25.03.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 124 „Lipshof“ in Delbrück-Sudhagen beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 29.03.2021 öffentlich bekannt gemacht.

Anlass für die Planung ist die nach wie vor anhaltende Nachfrage nach Wohnbauflächen im Ortsteil Hagen, die sich anhand der von der Stadt Delbrück geführten Liste der Bewerber für städtische Grundstücke belegen lässt. Für den Ortsteil Hagen liegen der Stadt nachweislich etliche Bewerbungen ortsansässiger Bürger ohne Eigentum vor, die verbindlich einen Bedarf an Grundstücken in diesem Ortsteil angemeldet haben.

(STADT DELBRÜCK 2021A)

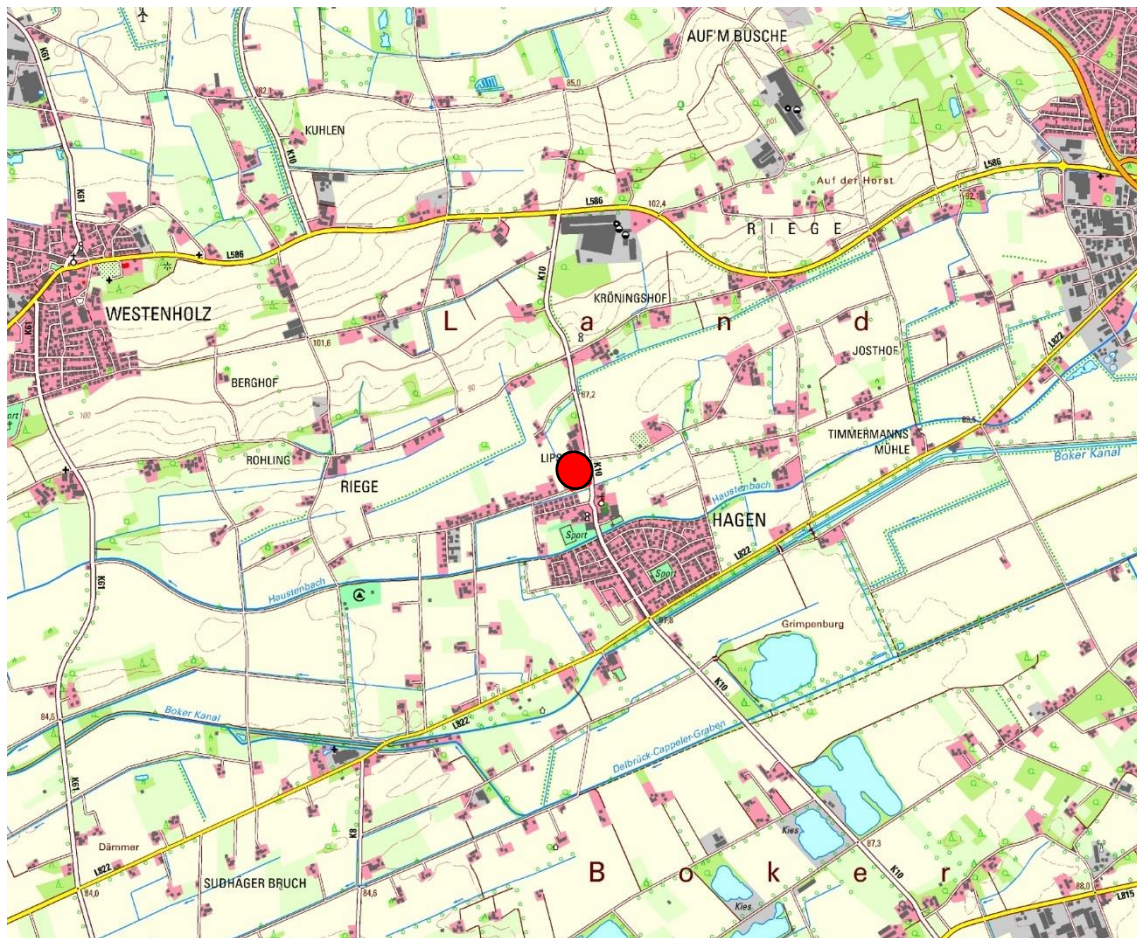


Abb. 1 Lage des Plangebiets des Bebauungsplans Nr. 124 „Lipshof“ der Stadt Delbrück (rote Markierung) auf Grundlage der Topografischen Karte TK 1:25.000.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

2.0 Rechtliche Grundlagen und Methodik

Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)

„Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten“ (MKULNV 2016).

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1. nach § 15 BNatSchG i. V. m. § 30ff LNatSchG NRW zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 33 Abs. 1-3 LNatSchG NRW genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

„Die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind keine Vorhaben im Sinne der VV-Artenschutz.“

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadengesetz). Die ASP sollte soweit möglich mit den Prüfschritten anderer Verfahren verbunden werden“ (MKULNV 2016).

Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)

„Bei einer ASP beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Wenn in Natura 2000-Gebieten FFH-Arten betroffen sind, die zugleich in Anhang II und IV der FFH-RL aufgeführt sind, ist neben der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch eine ASP durchzuführen. Dies gilt ebenso für europäische Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 V-RL.“

Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt“ (MKULNV 2016).

Formale Konsequenzen (Verbotstatbestände)

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Einzelfall Ausnahmen von diesen Verboten zulassen.

Planungsrelevante Arten

„Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien [...]“.

Der Begriff „planungsrelevante Arten“ ist weit zu verstehen. Er ist nicht nur auf die Anwendung in Planungsverfahren beschränkt, sondern bezieht sich auf die Anwendung in allen Planungs- und Zulassungsverfahren [...].

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvoller Weise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen. Das

Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP zu dokumentieren. [...]

Sofern ausnahmsweise die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG infolge des Vorhabens bei einer nicht planungsrelevanten Art erfüllt werden, wäre die Behandlung einer solchen Art im Planungs- oder Zulassungsverfahren geboten (z. B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans/Vorhabens)“ (MKULNV 2016).

Methodik

Der Ablauf und die Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen (MWEBWV 2010):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Sofern eine vorhabensspezifische Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände anzunehmen ist, ist ein Ausnahmeverfahren der Stufe III durchzuführen. In der Regel wird durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen das Eintreten der Verbotstatbestände verhindert. Damit ist die Durchführung der Stufe III der Artenschutzprüfung überwiegend nicht erforderlich.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MKULNV 2016).

Rechtliche Grundlagen und Methodik

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

3.0 Vorhabensbeschreibung

Ziel der Planung ist größtenteils die Bereitstellung von Bauflächen für den individuellen Wohnungsbau zur Deckung des unabweisbaren Baulandbedarfes für die Eigenentwicklung von Hagen. Zur Deckung des ebenfalls bestehenden Bedarfes einer zusätzlichen Kindertageseinrichtung wird eine Gemeinbedarfsfläche festgesetzt, die die fehlenden Plätze zur Betreuung der Kinder bereitstellen wird. Im Rahmen eines Interessenbekundungsverfahrens wird durch das Kreisjugendamt in Absprache mit der Stadt Delbrück ein Betreiber und Investor für die Flächen gesucht. Die Fläche wird dem wirtschaftlichsten Anbieter durch die Stadt Delbrück zur Verfügung gestellt.

Nach Umsetzung der Maßnahme werden dem Grundstücksmarkt ca. 13 Bauplätze zur Verfügung stehen. (STADT DELBRÜCK 2021A)

Lage des Plangebiets

Das ca. 1,83 ha große Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 124 befindet sich am nördlichen Siedlungsrand des Ortsteils Sudhagen. Es umfasst einen Teil der Flurstücke 30 und 31 der Flur 11 in der Gemarkung Hagen.

Bebauungsplan

Der Bebauungsplan setzt als Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) ein „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) fest. Für die Bebaubarkeit der Grundstücke wird gemäß § 16 BauNVO und § 19 BauNVO eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festgesetzt. Demnach dürfen im Wesentlichen 40 % der jeweiligen Grundstücksflächen überbaut werden.

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB wird die überbaubare Grundstücksfläche durch Festsetzung von Baugrenzen bestimmt. Durch die Zulässigkeit von Einzel- und Doppelhäusern sowie einer grundsätzlich offenen Bauweise (Errichtung von Gebäuden mit seitlichem Grenzabstand) wird die Voraussetzung für eine aufgelockerte Bebauung geschaffen und die Entwicklung unterschiedlicher Bauformen ermöglicht. (STADT DELBRÜCK 2021A)

Vorhabensbeschreibung

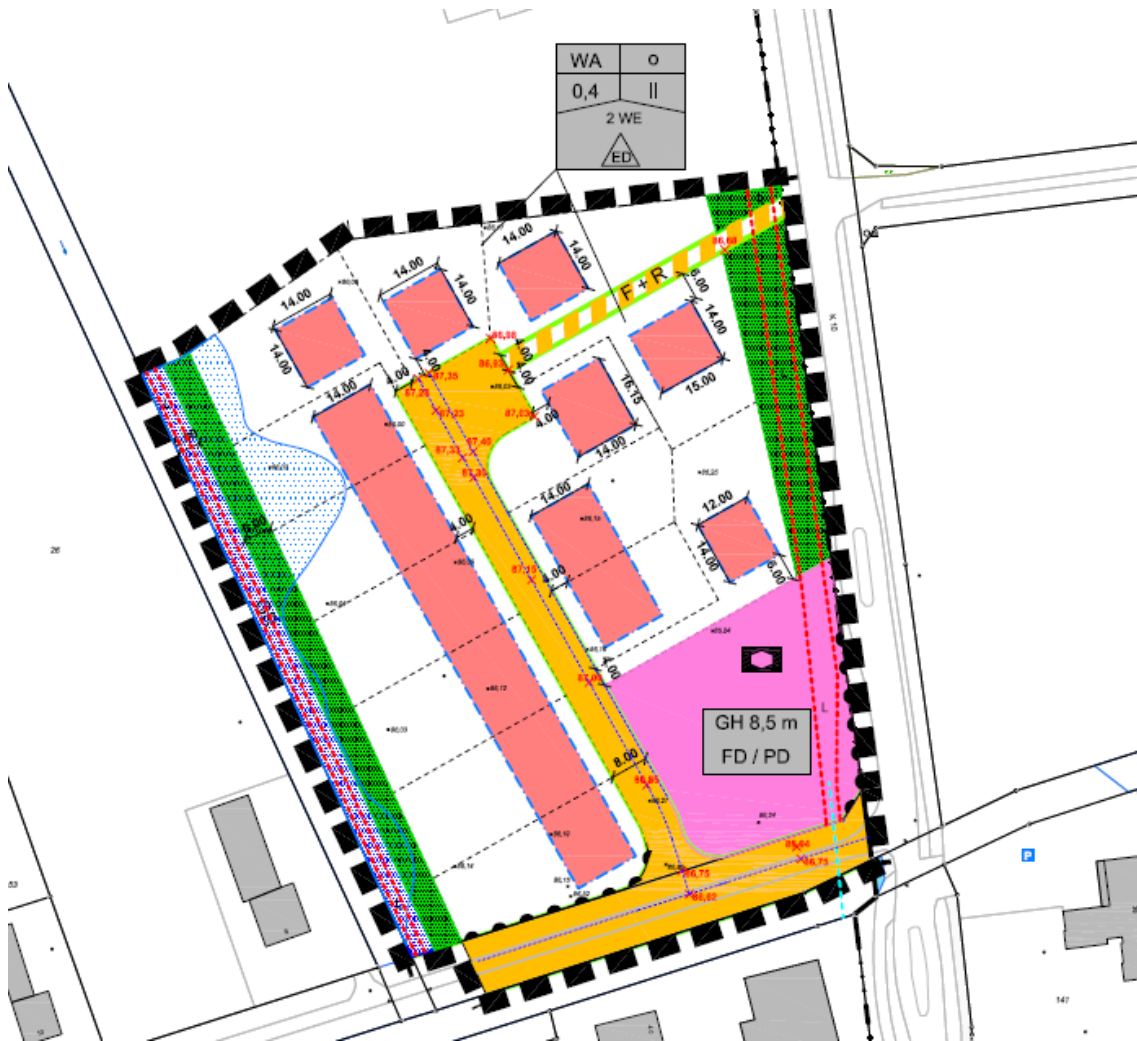


Abb. 2 Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 124 „Lipshof“. (STADT DELBRÜCK 2022)

Zur Gestaltung, Begrünung und Bepflanzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke wird festgesetzt, dass pro angefangene 500 m² Grundstücksfläche ein standortgerechter heimischer Laubbaum oder ein hochstämmiger Obstbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten ist. Abgängige Bäume sind durch gleichartige Nachpflanzungen zu ersetzen.

Entsprechend einer Liste kann für die heimischen Laubbäume aus den folgenden Arten ausgewählt werden:

Feldahorn, Bergahorn, Spitzahorn, Vogelkirsche, Rotbuche, Stieleiche, Sandbirke, Hainbuche (als Hochstamm), Vogelbeere, Winterlinde.

Die Vorgärten sind je Grundstück zu mindestens 50 % als Vegetationsflächen (z. B. Rasen, Gräser, Stauden, Kletterpflanzen, Gehölze) anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Ausgenommen sind befestigte Flächen (z. B. Hauseingänge, Flächen für bewegliche Müllbehälter, Zufahrten zu Garagen und Stellplätzen sowie überdachten Stellplätzen). Kombinationen mit natürlich vorkommenden mineralischen Feststoffen (z. B. Kies, Bruchsteine, Bruchsteinmauer) sind bis zu einem Drittel der Vegetationsflächen zulässig. In den Vegetationsflächen ist nur die Verwendung von offenporigen, wasser-

Vorhabensbeschreibung

durchlässigen Materialien zulässig. Dies gilt auch innerhalb des Bodenaufbaus. Wasserundurchlässige Sperrschichten wie z. B. Abdichtbahnen sind unzulässig. (STADT DELBRÜCK 2021A)

Zur Eingrünung des geplanten Wohngebietes wird im Übergang zur Schlinger Straße in östlicher Richtung eine „Öffentliche Grünfläche“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB festgesetzt. Die im westlichen Teil des Geltungsbereiches vorhandenen, neugepflanzten Bäume werden durch die Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche gesichert. (STADT DELBRÜCK 2021A)

Flächennutzungsplan

Der derzeit geltende Flächennutzungsplan der Stadt Delbrück stellt den Planbereich überwiegend als „Fläche für die Landwirtschaft“ sowie zum Teil als Überschwemmungsgebiet dar.

Im Parallelverfahren wird die Änderung des Flächennutzungsplans im Rahmen der 67. Änderung des Bebauungsplans erfolgen. Ziel ist die Darstellung einer Wohnbaufläche und einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“. (STADT DELBRÜCK 2021A)

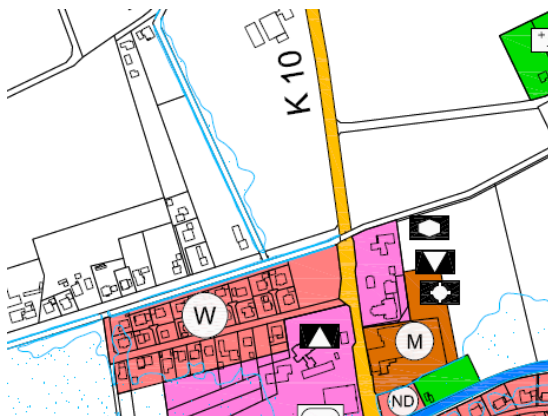


Abb. 3 Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan (STADT DELBRÜCK 2021B).

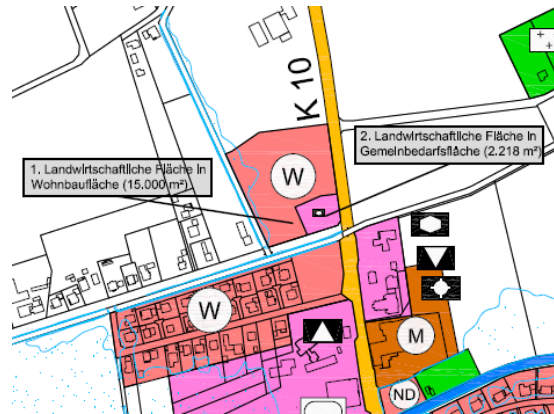


Abb. 4 Geplante 67. Änderung des Flächennutzungsplans (STADT DELBRÜCK 2021B).

4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst das ca. 1,83 ha große Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 124 sowie die nähere Umgebung, sofern diese für die Aspekte des Artenschutzes relevant ist.



Abb. 5 Bestandssituation im Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes.

Legende:

1 = Acker

2 = Gebäude

3 = Gärten

4 = Gehölze

5 = Säume

6 = Fließgewässer

Das Plangebiet befindet sich am nördlichen Siedlungsrand des Delbrücker Ortsteils Sudhagen und wird überwiegend von einer Ackerfläche eingenommen, die zum Zeitpunkt der Ortsbegehung mit Mais bestanden war. Westlich, südlich und östlich der Ackerfläche befindet sich eine Verwallung, die für den Havariefall der nördlich gelegenen Biogasanlage angelegt worden ist (STADT DELBRÜCK 2021A). Im Westen des Plangebiets befindet sich angrenzend an die Ackerfläche ein etwa 10 m breiter Saumstreifen mit einer Reihe junger Apfelbäume. Westlich davon verläuft außerhalb des Plangebiets ein namenloses Gewässer (Gewässer 43). Weitere Gehölze befinden sich entlang der südlich verlaufenden „Rixelstraße“ und der „Schlinger Straße“ östlich des Plangebiets. Die Straßenbäume stellen sich überwiegend als Linden, Ahorne, Hainbuchen, Birken und Eichen mit Brusthöhendurchmessern (BHD) zwischen ca. 20 und

Bestandssituation im Untersuchungsgebiet

40 cm dar. In den Randbereichen des Plangebiets handelt es sich dabei ausschließlich um Eichen, die zum Teil einen BHD von ≥ 100 cm aufweisen sowie auch kürzlich gepflanzte Eichen (BHD ca. 5 cm).

Kennziffer 1

Lebensraumtypen: Acker



Abb. 6 Blick von Südosten auf die Ackerfläche. Im Hintergrund die Hofstelle nördlich des Plangebiets.



Abb. 7 Blick von Osten auf das Plangebiet.

Kennziffer 2 und 3

Lebensraumtypen: Gebäude; Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen



Abb. 8 Wohnbebauung südlich des Plangebiets.



Abb. 9 Blick auf die Wohnbebauung an der Rixelstraße, westlich des Plangebiets.

Kennziffer 4

Lebensraumtyp: Kleingehölze, Bäume, Gebüsch, Hecken



Abb. 10 Reihe junger Apfelbäume im westlichen Plangebietsbereich.



Abb. 11 Straßenbäume an der Schlinger Straße.



Abb. 12 Straßenbäume an der nordöstlichen Ecke des Plangebiets.



Abb. 13 Blick auf die Eichen entlang der Rixelstraße im Süden des Plangebiets.

Kennziffer 6 und 7

Lebensraumtyp: Säume, Hochstaudenfluren; Fließgewässer



Abb. 14 Namenloses Gewässer (Gewässer 43) westlich des Plangebiets.



Abb. 15 Saumvegetation zwischen dem Namenlosen Gewässer und der Ackerfläche.

Bestandssituation im Untersuchungsgebiet



Abb. 16 Blick auf den südlich des Plangebiets verlaufenden „Schalksgraben“.

5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren

Die potenziellen Betroffenheiten planungsrelevanter Arten können sich primär aus der mit dem Vorhaben einhergehenden Überbauung von Freiflächen und der Entfernung von krautiger Vegetation und Gehölzen sowie dem daraus resultierenden Verlust von Lebensraumstrukturen ergeben. Im Zuge der Baumaßnahmen kann es zu temporären akustischen und optischen Störungen von Tierarten kommen (Baustellenlärm, Bewegung der Baumaschinen).

Baubedingte Wirkfaktoren sind Wirkungen, die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftreten können. Sie sind auf die Zeiten der Baumaßnahme beschränkt. Die anlage- und betriebsbedingten Wirkungen gehen von dem anlagebedingten Flächenverlust sowie insbesondere von den betriebsbedingten Effekten aus.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 124 „Lipshof“ werden die im Plangebiet anstehenden Strukturen und Lebensraumtypen überplant und dauerhaft verändert bzw. entfernt.

In der folgenden Tabelle werden alle denkbaren Wirkungen des Vorhabens als potenzielle Wirkfaktoren zusammengestellt.

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 124 der Stadt Delbrück.

Maßnahme	Wirkfaktor	potenzielle Auswirkung im Sinne § 44 Abs. 1 BNatSchG
Baubedingt		
Bauarbeiten zur Baufeldvorbereitung	Entfernung der anstehenden Biotopstrukturen (landwirtschaftliche Fläche, krautige Vegetation und Gehölze)	Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
	Lärmemissionen und stoffliche Emissionen durch den Baubetrieb	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Anlagebedingt		
Bau der Wohngebäude und einer Kindertagesstätte	Versiegelung und nachhaltiger Lebensraumverlust bzw. Lebensraumveränderungen	Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
	Ggf. zusätzliche Silhouettenwirkung der Gebäude	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Betriebsbedingt		
Nutzung der Gebäudes	Ggf. zusätzliche Lärmemissionen und optische Wirkungen	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

6.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet mit den anstehenden Lebensraumstrukturen sowie deren vorhabenspezifisch relevante, nähere Umgebung.

Im Zuge der Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) werden die Informationen über planungsrelevante Arten für alle potenziell betroffenen Lebensräume im gesamten Untersuchungsgebiet erhoben.

6.2 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

Die Ergebnisse des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages basieren auf den folgenden Datenquellen:

Tab. 2 Übersicht über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgewerteten Datenquellen.

Daten	Quelle
Ortsbegehung des Untersuchungsgebietes	Mestermann Büro für Landschaftsplanung 02.09.2021
Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen (Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Geschützte Biotope, Flächen des Biotopkatasters, Biotopverbundflächen)	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Naturschutzinformationen (LANUV 2022A).
Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (LANUV 2022B).
Auswertung der Landschaftsinformationssammlung LINFOS Nordrhein-Westfalen	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Fundortkataster für Pflanzen und Tiere @LINFOS – Landesinformationssammlung (LANUV 2022c).

6.2.1 Ortsbegehung

Das Plangebiet und die nähere Umgebung wurden am 2. September 2021 begangen, um die relevanten Strukturen hinsichtlich ihrer Lebensraumeignung für planungsrelevante Arten zu untersuchen. Dabei wurde auf das Vorkommen von Tierarten aller relevanten Artengruppen geachtet.

Im Rahmen der Ortsbegehung findet im Gelände eine Plausibilitätskontrolle statt. Es wird überprüft, ob die Arten der Artenliste am Vorhabenstandort bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Dazu erfolgte eine Einschätzung der generellen Lebensraumeignung sowie die Überprüfung, inwieweit im Gelände potenzielle Quartiere bestehen. Potenzielle Quartiere stellen Nistkästen, Nischen, Wandverkleidungen an Gebäuden oder Nester und Baumhöhlen an den Gehölzen dar.

Ackerflächen stellen grundsätzlich potenzielle Lebensräume für Offenlandarten dar. Im vorliegenden Fall ist dies jedoch, bedingt durch die Ortsrandlage des Plangebiets und der damit einhergehenden Störwirkungen der benachbarten Bebauung, stark eingeschränkt. So können diese Flächen keine Lebensraumfunktion für störungsempfindliche Bodenbrüter übernehmen. Der Plangebietsfläche kann eine potenzielle Eignung als nichtessenzielles (Teil-)Nahrungshabitat für Vogelarten mit großen Raumansprüchen und störungsunempfindlichen Vogelarten der Kulturlandschaft sowie als nichtessenzielles (Teil-)Jagdgebiet für einige Fledermausarten zugesprochen werden.

Horst- oder Koloniebäume wurden bei der Ortsbegehung nicht nachgewiesen. Während der Ortsbegehung konnte innerhalb des Plangebiets keine ehemalige oder aktuelle Nutzung als Niststätte oder Unterschlupf von Tierarten festgestellt werden. Die Gehölze im Plangebiet können eine Funktion als nichtessenzielle (Teil-)Nahrungshabitate sowie Ruhestätten und Versteckplätze sowie als Leitlinie für an Strukturen jagende Fledermausarten übernehmen. Auch eine potenzielle Funktion der vorhandenen Gehölze als Brut- bzw. Fortpflanzungshabitat für Vogelarten ist nicht auszuschließen.

In den Randbereichen des Plangebiets befinden sich Eichen mit einem BHD ≥ 100 cm. Auch wenn während der Ortsbegehung keine Nutzung als Niststätte festgestellt werden konnte, stellen diese Altbäume unter ökologischen Gesichtspunkten ein bedeutendes Element im Raum dar. Daher wird empfohlen, diese Bäume möglichst zu schützen und zu erhalten, sofern eine Beanspruchung aufgrund der Planung nicht zwingend nötig ist und ihre Vitalität und Standsicherheit es zulassen.

Die Straßenbäume östlich der Schlingerstraße wiesen einige Höhlungen und Stammrisse auf, welche ggf. eine Quartierfunktion für Fledermäuse oder höhlenbrütende Vogelarten übernehmen könnten. Sie werden im Zuge der Bebauungsplan-Aufstellung jedoch nicht beansprucht.

Hinweise auf das Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Plangebiet ergaben sich bei der Ortsbegehung nicht.

6.2.2 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen

Für die Aussagen zu Schutzgebieten und besonders geschützten Bereichen werden die Naturschutzinformationen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV 2022A) herangezogen.

Dabei wird ein Untersuchungsgebiet von 500 m um den Planungsbereich betrachtet (MULNV 2017).

In der relevanten Umgebung des Plangebiets befinden sich eine Biotopkatasterfläche und eine Biotopverbundfläche.

Biotopkatasterflächen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalens ist eine Datensammlung über Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen, die für den Arten- und Biotopschutz eine besondere Wertigkeit besitzen. Die Gebiete werden nach wissenschaftlichen Kriterien ausgewählt, in Karten erfasst und im Gelände überprüft sowie dokumentiert.

Östlich in ca. 60 m Entfernung beginnt die Biotopkatasterfläche „Kopfweidenreihe am Schalksgraben nördlich Südhagen“ (BK-4217-009). Vorkommen planungsrelevanter Arten werden für die Fläche nicht angegeben.

Eine Beeinträchtigung der Biotopkatasterfläche durch die geplante Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 124 „Lipshof“ wird ausgeschlossen.

Biotopverbundflächen

Nach § 21 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

Das Plangebiet liegt innerhalb der Verbundfläche „Haustenbachniederung“ (VB-DT-PB-4216-0008). Das Schutzziel dieser Biotopverbundfläche ist der Schutz der Bachauen mit örtlich naturnahen Gehölzbeständen und z. T. locker gekammerten Wiesen und Weiden als Lebensraum für teilweise gefährdete Tier- und Pflanzenarten der Auen und Fließgewässer.

Als planungsrelevante Tierarten werden Nachtigall, Weißstorch, Großer Brachvogel, Rotmilan, Eisvogel und die Gemeine Flussmuschel aufgeführt.

Durch die geplante Aufstellung des Bebauungsplans kommt es zu keiner Beanspruchung von Bachauen, Wiesen bzw. Weiden oder Fließgewässern. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Biotopverbundfläche wird daher nicht erwartet.

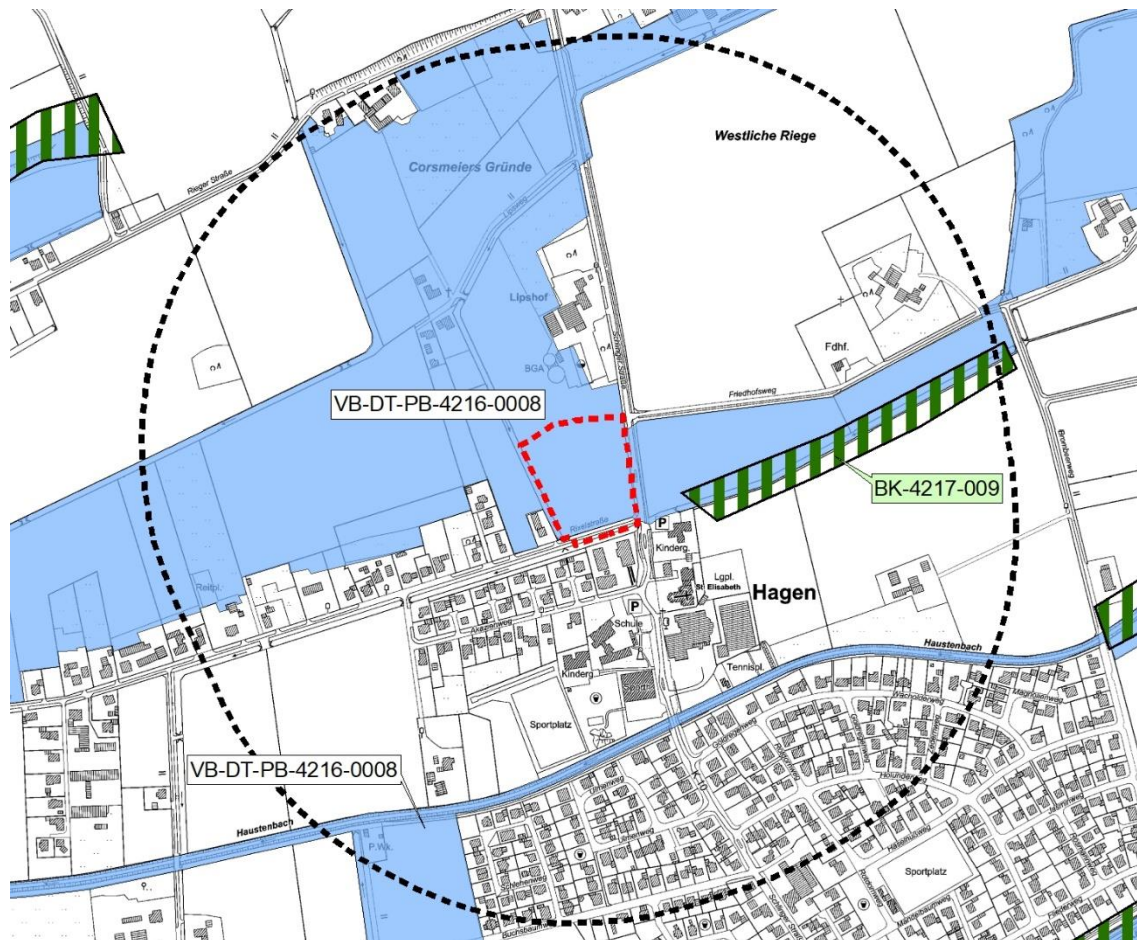


Abb. 17 Lage des Plangebiets zur Biotopkataster- und Biotopverbundfläche im 500 m-Untersuchungsgebiet (schwarze Strichlinie). (LANUV 2022A)

6.2.3 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“

Eine Abfrage der planungsrelevanten Arten in der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LINFOS) ergab keine weiteren Hinweise auf planungsrelevante Arten im Untersuchungsgebiet. (LANUV 2022c)

6.2.4 Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Das Plangebiet liegt innerhalb des Quadranten 3 des Messtischblattes 4217 „Delbrück“. Für diesen Quadranten wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Plangebiet anzutreffenden unmittelbar betroffenen sowie der angrenzenden Lebensraumtypen durchgeführt (LANUV 2022B).

- Äcker
- Fließgewässer
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebäude
- Höhlenbäume
- Kleingehölze, Allen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Säume und Hochstaudenfluren

Für den Quadranten 3 des Messtischblattes 4217 „Delbrück“ werden vom FIS für die im Raum vorkommenden Lebensräume insgesamt 44 Arten als planungsrelevant genannt (eine Fledermausart, 42 Vogelarten und ein Weichtier). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt (LANUV 2022B).

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Tab. 3 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4217 „Delbrück“ (Quadrant 3) (LANUV 2022b) für die ausgewählten Lebensraumtypen. Unmittelbar betroffene Lebensraumtypen sind blau hinterlegt.

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Äcker	Fließgewässer	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude	Höhlenbäume	Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken	Säume, Hochstaudenfluren
Säugetiere									
Wasserfledermaus	N	G		Na	Na	FoRu	FoRu!	Na	
Vögel									
Baumfalke	N/B	U		Na				(FoRu)	(Na)
Baumpieper	N/B	U-						FoRu	(FoRu)
Beutelmeise	N/B	S		FoRu				FoRu	
Bluthänfling	N/B	U	Na		(FoRu), (Na)			FoRu	Na
Eisvogel	N/B	G		FoRu!	(Na)				
Feldlerche	N/B	U-	FoRu!						FoRu
Feldsperling	N/B	U	Na		Na	FoRu	FoRu	(Na)	Na
Fischadler	N/R+W	G		Na					
Flussregenpfeifer	N/B	S	(FoRu)	(FoRu)					
Gartenrotschwanz	N/B	U			FoRu	FoRu	FoRu	FoRu	(Na)
Girlitz	N/B	S			FoRu!, Na				Na
Grauspecht	N/B	S					FoRu!		Na
Großer Brachvogel	N/B	U	(FoRu)						
Habicht	N/B	U	(Na)		Na			(FoRu), Na	
Kiebitz	N/B	S	FoRu!						
Kleinspecht	N/B	U			Na		FoRu!	Na	
Kuckuck	N/B	U-			(Na)			Na	
Löffelente	N/R+W	U		Ru					
Mäusebussard	N/B	G	Na					(FoRu)	(Na)
Mehlschwalbe	N/B	U	Na	(Na)	Na	FoRu!			(Na)

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Äcker	Fließgewässer	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude	Höhlenbäume	Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken	Säume, Hochstaudenfluren
Nachtigall	N/B	U		(FoRu)	FoRu			FoRu!	FoRu
Pirol	N/B	S			(FoRu)			FoRu	
Rauchschwalbe	N/B	U	Na	(Na)	Na	FoRu!		(Na)	(Na)
Rebhuhn	N/B	S	FoRu!		(FoRu)				FoRu!
Rohrweihe	N/B	U	FoRu, Na	Na					FoRu, Na
Schleiereule	N/B	G	Na		Na	FoRu!		Na	Na
Schwarzspecht	N/B	G					FoRu!	(Na)	Na
Sperber	N/B	G	(Na)		Na			(FoRu), Na	Na
Star	N/B	U	Na		Na	FoRu	FoRu!		Na
Steinkauz	N/B	U	(Na)		(FoRu)	FoRu!	FoRu!	(FoRu)	Na
Teichrohrsänger	N/B	G		FoRu					
Turmfalke	N/B	G	Na		Na	FoRu!		(FoRu)	Na
Turteltaube	N/B	S	Na		(Na)			FoRu	(Na)
Uferschwalbe	N/B	U	(Na)	Na				(Na)	(Na)
Uferschwalbe	N/B	U	(Na)	Na				(Na)	(Na)
Wachtel	N/B	U	FoRu!						FoRu!
Waldkauz	N/B	G	(Na)		Na	FoRu!	FoRu!	Na	Na
Waldohreule	N/B	U			Na			Na	(Na)
Waldwasserläufer	N/R+W	G		Ru, Na					
Wasserralle	N/B	U		(FoRu)					(FoRu)
Wespenbussard	N/B	S						Na	Na
Zwergtaucher	N/B	G		FoRu					

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Äcker	Fließgewässer	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude	Höhlenbäume	Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken	Säume, Hochstaudenfluren
Weichtiere									
Gemeine Flussmuschel	N	U		FoRu!					

Legende:

Status: N = Nachweis ab 2000 vorhanden, N/B = Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden, N/R+W = Nachweis „Rast/Wintervorkommen“ ab 2000 vorhanden

Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, + = sich verbessernd, - = sich verschlechternd.

Lebensstätten: FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, Na = Nahrungshabitat, Pfl = Pflanzenstandort, () = potenzielles Vorkommen im Lebensraum, ! = Hauptvorkommen im Lebensraum

6.3 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten

6.3.1 Häufige und ungefährdete Tierarten

Entsprechend des geltenden Rechts unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabenspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (sogenannten „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Gemäß Nr. 6 des Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Das Tötungs- und Verletzungsverbot wird nicht ausgelöst, sofern sich das Risiko der Tötung oder Verletzung durch den Eingriff nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen trotz Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Durch die folgende Schutzmaßnahme wird sichergestellt, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Hinblick auf häufige und verbreitete Vogelarten ausgelöst werden. Das Eintreten unvermeidbarer Beeinträchtigungen wird durch die Einhaltung der folgenden Vermeidungsmaßnahmen sichergestellt:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) notwendig. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraumes ist durch eine umweltfachliche Baubegleitung sicherzustellen, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sind auf vorhandene befestigte Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche zu beschränken. Damit wird sichergestellt, dass zu erhaltende Gehölz- und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass von einer vertiefenden Betrachtung der häufigen und verbreiteten Vogelarten im Rahmen der Konfliktanalyse abgesehen werden kann.

6.3.2 Planungsrelevante Arten

Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Plangebiet des Bebauungsplans vorkommenden Biotopstrukturen und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabenbedingte Betroffenheit für einige der im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Da nichtessenzielle Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs. 1 BNatSchG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nichtessenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

Hinweise auf planungsrelevante Arten in Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen

In den Beschreibungen der Schutzgebiete und schutzwürdigen Bereiche in der Umgebung des Plangebiets gibt es einen zusätzlichen Hinweis auf das Vorkommen des Rotmilans und des Weißstorchs.

Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“

Die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz weist keine planungsrelevanten Arten für das Untersuchungsgebiet aus. (LANUV 2022c)

Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Für den 3. Quadranten des Messtischblattes „Delbrück“ werden vom FIS für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 44 Arten als planungsrelevant genannt (eine Fledermausart, 42 Vogelarten und ein Weichtier). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht aufgeführt (LANUV 2022b).

Für diese 44 Arten kann, unter Berücksichtigung der Bestandssituation und der aufgeführten Wirkfaktoren, eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Planung ausgeschlossen werden, wenn sie

- ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten außerhalb der beanspruchten Lebensraumtypen finden oder
- den beanspruchten Bereich ausschließlich als Nahrungshabitat nutzen.

Somit verbleiben für den 3. Quadranten des Messtischblattes „Delbrück“ noch 20 Vogelarten sowie zwei weitere Vogelarten, die in der Biotopverbundfläche genannt werden, als weiterhin zu betrachtende Arten.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

In der folgenden Tabelle werden die im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten dargestellt, für welche eine mögliche Betroffenheit durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden kann (Stufe I). Für die im weiteren Verlauf ermittelten Konfliktarten wird bei Bedarf eine Art-für-Art-Betrachtung (Stufe II) durchgeführt.

Tab. 4 Auflistung der für den Bereich der Planung dokumentierten planungsrelevanten Arten und Darstellung der Konfliktarten.

Art	Daten- quelle/ Status	relevante Wirkfaktoren	Erfüllung Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			Kon- flikt- art
			Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
Vögel						
Baumfalke	FIS: N/B	keine				nein
Baumpieper	FIS: N/B	keine				nein
Beutelmeise	FIS: N/B	keine				nein
Bluthänfling	FIS: N/B	keine				nein
Feldlerche	FIS: N/B	keine				nein
Flussregenpfeifer	FIS: N/B	keine				nein
Gartenrotschwanz	FIS: N/B	keine				nein
Großer Brachvogel	FIS: N/B LANUV	keine				nein
Habicht	FIS: N/B	keine				nein
Kiebitz	FIS: N/B	keine				nein
Mäusebussard	FIS: N/B	keine				nein
Nachtigall	FIS: N/B LANUV	keine				nein
Pirol	FIS: N/B	keine				nein
Rebhuhn	FIS: N/B	keine				nein
Rohrweihe	FIS: N/B	keine				nein
Rotmilan	LANUV	keine				nein
Sperber	FIS: N/B	keine				nein
Steinkauz	FIS: N/B	keine				nein
Turmfalke	FIS: N/B	keine				nein
Turteltaube	FIS: N/B	keine				nein
Wachtel	FIS: N/B	keine				nein
Weißstorch	LANUV	keine				nein

Erläuterungen Datenquelle/Status:

Datenquelle: FIS = Fachinformationssystem,
LANUV = Hinweise aus Schutzgebieten/schutzwürdigen Bereichen
LINFOS = Landschaftsinformationssammlung

Status: N = Nachweis nach 2000 vorhanden,
B = brütend, R = rastend, REV = Revier, D = auf dem Durchzug, W = Wintergast,
NF = Nahrungsfläche

6.3.3 Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten

Vögel

Offenlandarten

Der Lebensraum der **Feldlerche** ist die offene Feldflur, wobei sie reich strukturierte Äcker, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete bewohnt.

Der **Große Brachvogel** kommt in Nordrhein-Westfalen als Brut- und Rastvogel im Tiefland mit Verbreitungsschwerpunkten im Münsterland (Kreise Steinfurt, Borken und Warendorf) sowie in Ostwestfalen (Kreise Gütersloh und Paderborn) vor. Er besiedelt offene Niederungs- und Grünlandgebiete, Niedermoore sowie Hochmoore mit hohen Grundwasserständen. Aufgrund einer ausgeprägten Brutplatztreue brüten Brachvögel jedoch auch auf Ackerflächen, wo der Bruterfolg meist nur gering ausfällt.

Der **Kiebitz** bewohnt offene Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Darüber hinaus besiedelt er seit den letzten Jahren verstärkt Ackerland.

Der Lebensraum des **Rebhuhns** ist die offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaft mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern, wobei Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege wesentliche Habitatbestandteile darstellen, da sie hier Nahrung sowie Magensteine zur Nahrungszerkleinerung finden.

Die **Rohrweihe** besiedelt halboffene bis offene Landschaften mit Röhrichtbeständen. In den vergangenen Jahrzehnten brütet die Rohrweihe auch verstärkt in Getreidefeldern.

Die **Wachtel** lebt in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen, wobei Ackerbrachen, Getreidefelder (v. a. Wintergetreide, Luzerne und Klee) und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten, besiedelt werden. Standorte auf tiefgründigen Böden werden bevorzugt. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden zwischen hoher Kraut- und Grasvegetation angelegt.

Maisäcker stellen keinen geeigneten Lebensraum für die genannten Arten dar. Aufgrund dessen und der Ortsrandlage kann der Plangebietsfläche keine Lebensraumeignung für störungsempfindliche Offenlandarten zugeschrieben werden. Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher nicht erwartet.

Gehölz- und Gebüschbrüter

Der **Baumpieper** besiedelt lichte Wälder, Windbruch- und Waldbrandflächen, Lichtungen, Brachen, sonnige Waldränder, Heide- und Hochmoorflächen, Schonungen, Aufforstungen und Kahlschläge. Grundvoraussetzung für eine Besiedlung sind hohe

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Singwarten, eine reich strukturierte Krautschicht und eine geringe Deckung der Strauchschicht.

Die **Beutelmiese** bewohnt Weidengebüsche, Ufergehölze und Auwaldinitialstadien, die an großen Flussläufen, Bächen, Altwässern oder Baggerseen gelegen sind. Dabei werden reich strukturierte Standorte mit einem Mosaik aus kleinen Gewässern, Gehölzbeständen und Röhrichten bevorzugt.

Der **Bluthänfling** besiedelt offene bis halboffene Landschaften mit Gebüsch, Hecken oder Einzelbäumen, Agrarlandschaften mit Hecken (Ackerbau und Grünland), Heiden und verbuschten Halbtrockenrasen. Darüber hinaus werden auch Brachen, Kahlschläge und Baumschulen bewohnt. Der Bluthänfling dringt zudem in Dörfer und Stadtrandbereiche vor (Gartenstadt, Parkanlagen, Industriegebiete und -brachen). Von Bedeutung sind Hochstaudenfluren und andere samentragende Saumstrukturen (Nahrungshabitate) sowie strukturreiche Gebüsche oder junge Nadelbäume (Nisthabitate).

Früher kam der **Gartenrotschwanz** häufig in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern vor. Mittlerweile konzentrieren sich die Vorkommen in Nordrhein-Westfalen auf die Randbereiche von größeren Heidelandschaften und auf sandige Kiefernwälder.

Die **Nachtigall** besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage wichtig, welche in Bodennähe in dichtem Gestrüpp erfolgt.

Der **Pirol** bevorzugt als Lebensraum lichte, feuchte und sonnige Laubwälder, Auwälder und Feuchtwälder in Gewässernähe (oft Pappelwälder). Gelegentlich werden auch kleinere Feldgehölze sowie Parkanlagen und Gärten mit hohen Baumbeständen besiedelt. Das Nest wird auf Laubbäumen in bis zu 20 m Höhe angelegt.

Als ursprünglicher Bewohner von Steppen und Waldsteppen bevorzugt die **Turteltaube** offene bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. Im Siedlungsbereich kommt die Turteltaube eher selten vor, dann werden verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe besiedelt.

Ein Vorkommen der genannten Arten ist infolge der Ortslage sowie des Fehlens von essenziellen Habitatstrukturen nicht zu erwarten. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher ausgeschlossen.

Horst- / Koloniebrüter

Baumfalken besiedeln halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden sowie Gewässern. Die Jagdgebiete können bis zu 5 km von den Brutplätzen entfernt liegen. Diese befinden sich meist in lichten Altholzbeständen in

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Feldgehölzen, Baumreihen oder an Waldrändern. Als Horststandort werden alte Krähenester genutzt.

Als Lebensraum bevorzugt der **Habicht** Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1 bis 2 ha genutzt werden.

Der **Mäusebussard** besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 bis 20 m Höhe angelegt wird.

Der **Rotmilan** besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt.

Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor.

Der Lebensraum des **Weißstorchs** sind offene bis halboffene bäuerliche Kulturlandschaften. Bevorzugt werden ausgedehnte feuchte Flussniederungen und Auen mit extensiv genutzten Grünlandflächen.

Im Plangebiet wurden weder Horstbäume noch alte Krähenester festgestellt. Eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhehabitat für die genannten Horstbrüter wird nicht erwartet. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher ausgeschlossen.

Gebäudebrüter

Der **Turmfalke** kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden, aber auch alte Krähenester in Bäumen ausgewählt.

Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine Gebäude. Während der Ortsbegehung wurden in den Bäumen im Plangebiet keine Krähenester festgestellt. Eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhehabitat für den Turmfalke wird nicht erwartet. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher ausgeschlossen.

Höhlenbrüter

Der Lebensraum des **Steinkauzes** ist die offene, grünlandreiche Kulturlandschaft mit einem guten Höhlenangebot. Zur Jagd werden bevorzugt kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt. Von entscheidender Bedeutung für die Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation mit einem ausreichenden Nahrungsangebot.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Aufgrund der genannten Lebensraumansprüche und des Fehlens geeigneter Höhlen wird ein Vorkommen der des Steinkauzes im Bereich des Plangebiets nicht erwartet. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher ausgeschlossen.

Fließ- und Stillgewässerarten

Der **Flussregenpfeifer** besiedelte ursprünglich die sandigen oder kiesigen Ufer größerer Flüsse sowie Überschwemmungsflächen. Nach einem großräumigen Verlust dieser Habitate werden heute überwiegend Sekundärlebensräume wie Sand- und Kiesabgrabungen und Klärteiche genutzt.

Durch das Fehlen geeigneter Habitatstrukturen besitzt das Plangebiet keine Lebensraumeignung für den Flussregenpfeifer. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher ausgeschlossen.

Besonders geschützte Pflanzenarten

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

6.4 Ergebnis der Stufe I und weitere Vorgehensweise

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 124 „Lipshof“ in Verbindung mit der 67. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Delbrück hat unter Einhaltung der genannten allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf die genannten planungsrelevanten Arten. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II ist demnach nicht durchzuführen.

7.0 Zusammenfassung

Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss hat in seiner Funktion als Rat der Stadt Delbrück in seiner Sitzung am 25.03.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 124 „Lipshof“ in Delbrück-Sudhagen beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 29.03.2021 öffentlich bekannt gemacht.

Anlass für die Planung ist die nach wie vor anhaltende Nachfrage nach Wohnbauflächen im Ortsteil Hagen, die sich anhand der von der Stadt Delbrück geführten Liste der Bewerber für städtische Grundstücke belegen lässt. Für den Ortsteil Hagen liegen der Stadt nachweislich etliche Bewerbungen ortsansässiger Bürger ohne Eigentum vor, die verbindlich einen Bedarf an Grundstücken in diesem Ortsteil angemeldet haben.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 124 „Lipshof“ werden folgende Lebensraumtypen mittelbar und unmittelbar beansprucht:

- Äcker
- Fließgewässer
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebäude
- Höhlenbäume
- Kleingehölze, Allen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Säume und Hochstaudenfluren

Die Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ für den 3. Quadranten des Messtischblattes 4217 „Delbrück“ erbringt Hinweise auf das Vorkommen von 44 Arten (eine Fledermausart, 42 Vogelarten und ein Weichtier), die als planungsrelevant eingestuft sind. Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht benannt.

Das Plangebiet und die nähere Umgebung wurden am 2. September 2021 begangen, um die relevanten Strukturen hinsichtlich ihrer Lebensraumeignung für planungsrelevante Arten zu untersuchen. Dabei wurde auf das Vorkommen von Tierarten aller relevanten Artengruppen geachtet.

Im Rahmen der Ortsbegehung findet im Gelände eine Plausibilitätskontrolle statt. Es wird überprüft, ob die Arten der Artenliste am Vorhabenstandort bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Ackerflächen stellen grundsätzlich potenzielle Lebensräume für Offenlandarten dar. Im vorliegenden Fall ist dies jedoch, bedingt durch die Ortsrandlage des Plangebiets und der damit einhergehenden Störwirkungen der benachbarten Bebauung, stark einge-

Zusammenfassung

schränkt. So können diese Flächen keine Lebensraumfunktion für störungsempfindliche Bodenbrüter übernehmen. Der Plangebietsfläche kann eine potenzielle Eignung als nichtessenzielles (Teil-)Nahrungshabitat für Vogelarten mit großen Raumansprüchen und störungsunempfindlichen Vogelarten der Kulturlandschaft sowie als nichtessenzielles (Teil-)Jagdgebiet für einige Fledermausarten zugesprochen werden.

Horst- oder Koloniebäume wurden bei der Ortsbegehung nicht nachgewiesen. Während der Ortsbegehung konnte innerhalb des Plangebiets keine ehemalige oder aktuelle Nutzung als Niststätte oder Unterschlupf von Tierarten festgestellt werden. Die Gehölze im Plangebiet können eine Funktion als nichtessenzielle (Teil-)Nahrungshabitate sowie Ruhestätten und Versteckplätze sowie als Leitlinie für an Strukturen jagende Fledermausarten übernehmen. Auch eine potenzielle Funktion der vorhandenen Gehölze als Brut- bzw. Fortpflanzungshabitat für Vogelarten ist nicht auszuschließen.

In den Randbereichen des Plangebiets befinden sich Eichen mit einem BHD ≥ 100 cm. Auch wenn während der Ortsbegehung keine Nutzung als Niststätte festgestellt werden konnte, stellen diese Altbäume unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten ein bedeutendes Element im Raum dar. Daher wird empfohlen, diese Bäume möglichst zu schützen und zu erhalten, sofern eine Beanspruchung aufgrund der Planung nicht zwingend nötig ist und ihre Vitalität und Standsicherheit es zulassen.

Die Straßenbäume östlich der Schlingerstraße wiesen einige Höhlungen und Stammrisse auf, welche ggf. eine Quartierfunktion für Fledermäuse oder höhlenbrütende Vogelarten übernehmen könnten. Sie werden im Zuge der Bebauungsplan-Aufstellung jedoch nicht beansprucht.

Hinweise auf das Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Plangebiet ergaben sich bei der Ortsbegehung nicht.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG der häufigen und verbreiteten Vogelarten wird unter Berücksichtigung der nachstehenden Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) notwendig. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraumes ist durch eine umweltfachliche Baubegleitung sicherzustellen, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten etc.) sind auf vorhandene befestigte Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche zu beschränken. Damit wird sichergestellt, dass zu erhaltende Gehölz- und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Zusammenfassung

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Ergebnis

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 124 „Lipshof“ in Verbindung mit der 67. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Delbrück löst unter Berücksichtigung der genannten allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG aus.

Warstein-Hirschberg, März 2022



Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Quellenverzeichnis

- LANUV (2022A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Naturschutzinformationen. (WWW-Seite) <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de>
letzter Zugriff: 24.02.2022.
- LANUV (2022B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/42173>
letzter Zugriff: 24.02.2022.
- LANUV (2022C): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Fundortkataster für Pflanzen und Tiere. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp
letzter Zugriff: 24.02.2022.
- MKULNV (2016): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd. Erl. d. MKULNV v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17.
- MULNV (2017): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring“. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13.
- MWEBWV (2010): Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr Nordrhein-Westfalen. Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.
- STADT DELBRÜCK (2021A): Stadt Delbrück. Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 124 „Lipshof“. Stand 09.2021. Delbrück.
- STADT DELBRÜCK (2021B): Stadt Delbrück. 67. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Delbrück. Planzeichnung. Stand 04.2021. Delbrück
- STADT DELBRÜCK (2022): Stadt Delbrück. Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 124 „Lipshof“. Planzeichnung. Stand 20.01.2021. Delbrück.

Anlage 1

Anlage 1

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

– Gesamtprotokoll

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): _____

Plan-/Vorhabenträger (Name): _____ Antragstellung (Datum): _____

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☐ ja ☐ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☐ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- ☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- ☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- ☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.